

Einen interessanten Antrag der Abgeordneten *Dr. Anna Lührmann, Karoline Otte, Misbah Khan, Dr. Konstantin von Notz, Andreas Audretsch, Awet Tesfaiesus, Katrin Göring-Eckardt, Sven Lehmann, Rebecca Lenhard, Lisa Paus, Dr. Armin Grau, Michael Kellner, Chantal Kopf* und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 21/2447) mit dem Titel „Digitalabgabe für Werbeumsätze einführen – Medienvielfalt und Kulturstandort stärken“ hat den parlamentarischen Betrieb erreicht. Der Antrag weist zunächst einleitend darauf hin, dass intransparente Algorithmen der Social Media Plattformen über die Sichtbarkeit der Inhalte entschieden. Dabei sei das Ziel der Algorithmen, die Nutzer möglichst lange auf den Plattformen zu halten. Zudem werden stark emotionalisierende Inhalte gegenüber sachlichen Informationen bevorzugt gezeigt. Dies führe zu einer weiteren gesellschaftlichen Polarisierung. Darüber hinaus dominieren Mutterkonzerne von Social Media Plattformen wie Alphabet und Meta den Onlinewerbemarkt. Ein erheblicher Teil der Werbeerlöse bleibe bei den Digitalkonzernen zu Lasten von Medienunternehmen, Nachrichtenangeboten und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kultur- und Medienschaffenden. Vor allem letztere erhielten kaum eine adäquate Entlohnung. Dies beschleunige sich durch den Einsatz von KI noch „exponentiell.“ Zudem entzögen die Konzerne „zentrale Teile der Wertschöpfung“ der fairen Besteuerung. Die Antragsteller weisen auf den Koalitionsvertrag hin, wonach die Regierungsparteien die „Einführung einer Abgabe für Onlineplattformen, die Medieninhalte nutzen“ geprüft werden solle. Der erste Schritt müsse die Besteuerung von Werbeumsätzen sein, damit „die Macht der Tech-Giganten“ eingedämmt werde. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine „breitere nationale Lösung“ anzustreben, um auch die Umsätze von E-Commerce und Cloudservice bei der Besteuerung zu erfassen. Zum EU-Haushalt und den Haushalten ihrer Mitgliedstaaten müssten digitale Unternehmen durch Steuern beitragen, um öffentliche Aufgaben zu finanzieren. Orientiert werden solle sich am österreichischen Modell. In der Tat führte Österreich 2020 eine 5 %ige Digitalsteuer ein. Für die Einführung eines solchen Instruments kann es gute Gründe geben. Ob es geeignet ist, die Macht der Tech-Giganten einzudämmen, darf bezweifelt werden.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Zur Mitunternehmerstellung des durch einen Nießbrauch an einem Kommanditanteil Begünstigten

1. NV: Wird ein Nießbrauch am Anteil an einer Personengesellschaft bestellt, ist der Begünstigte nur dann Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn er Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerrisiko trägt (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. NV: Ist der Nießbrauch dem gesetzlichen Leitbild folgend so ausgestaltet, dass der Nießbrauchsberechtigte weder an den stillen Reserven im Gesellschaftsvermögen noch unmittelbar am Verlust der Gesellschaft beteiligt ist, trägt der Nießbrauchsberechtigte kein Mitunternehmerrisiko. Dass er Verluste mittelbar zu tragen hat, sofern diese den Kapitalanteil des Kommanditisten unter den Betrag der Pflichteinlage mindern, und bis zur Wiederauffüllung des Kapitalanteils keine Entnahmen getätigt werden dürfen, reicht für die Annahme eines Mitunternehmerrisikos nicht aus. Nur dann, wenn der Nießbrauchsberechtigte abweichend vom gesetzlichen Leitbild in anderer Weise ein unternehmerisches Verlustrisiko trägt, durch das sein Vermögen belastet werden kann, trägt er ein Mitunternehmerrisiko (Klarstellung und Bestätigung der Rechtsprechung).

BFH, Urteil vom 2.7.2025 – IV R 36/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2517-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 2.7.2025 – IV R 36/22 – Zur Mitunternehmerstellung des durch einen Nießbrauch an einem Kommanditanteil Begünstigten

1. NV: Wird ein Nießbrauch am Anteil an einer Personengesellschaft bestellt, ist der Begünstigte nur dann Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn er Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerrisiko trägt (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. NV: Ist der Nießbrauch dem gesetzlichen Leitbild folgend so ausgestaltet, dass der Nießbrauchsberechtigte weder an den stillen Reserven im Gesellschaftsvermögen noch unmittelbar am Verlust der Gesellschaft beteiligt ist, trägt der Nießbrauchsberechtigte kein Mitunternehmerrisiko. Dass er Verluste mittelbar zu tragen hat, sofern diese den Kapitalanteil des Kommanditisten unter den Betrag der Pflichteinlage mindern, und bis zur Wiederauffüllung des Kapitalanteils keine Entnahmen getätigt werden dürfen, reicht für die Annahme eines Mitunternehmerrisikos nicht aus. Nur dann, wenn der Nießbrauchsberechtigte abweichend vom gesetzlichen Leitbild in anderer Weise ein unternehmerisches Verlustrisiko trägt, durch das sein Vermögen belastet werden kann, trägt er ein Mitunternehmerrisiko (Klarstellung und Bestätigung der Rechtsprechung).

BFH, Urteil vom 2.7.2025 – IV R 37/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2517-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerfreie Tarifoptimierung von Versicherungsverträgen

1. Ein nach § 4 Nr. 11 des Umsatzsteuergesetzes steuerfreier Umsatz aus der Tätigkeit als BauSparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund der Tätigkeit ein bestehender Vertrag durch Abschluss einer Änderungsvereinbarung optimiert wird.

2. Der Umstand, dass der Versicherungsnehmer das Entgelt entrichtet, steht der Steuerbefreiung nicht entgegen.

BFH, Urteil vom 8.7.2025 – XI R 7/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2517-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Vorsteuerberichtigung bei Rückzahlung von Einfuhrumsatzsteuer nach insolvenzrechtlicher Anfechtung

1. Die Rückzahlung der Einfuhrumsatzsteuer in die Insolvenzmasse aufgrund einer insolvenzrechtlichen Anfechtung führt zur Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

2. Der Begriff „erstattet“ in § 17 Abs. 3 Satz 1 UStG ist unionsrechtskonform dahin zu verstehen, dass allein die tatsächliche Rückzahlung auf der Zahlungsebene gemeint ist. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die ursprüngliche Zahlung ohne rechtlichen Grund im Sinne des § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung erfolgt ist.

3. Der Begriff „geschuldet“ in Art. 168 Buchst. e der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist dahin zu verstehen, dass er voraussetzt, dass der Steuer-